



Bundesarbeitsgemeinschaft
der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer

Erwartungen der Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer (BAGJE) an die zukünftige Bundesregierung

Das Jagdrecht stellt in Deutschland ein eigentumsgleiches Recht und Kulturgut mit langer Tradition und hohem Wert dar. Es ist ein Nutzungsrecht an der Fläche, eng mit der Land- und Forstwirtschaft verbunden und steht unter dem besonderen Schutz des Grundgesetzes. Das deutsche Jagdrechtssystem bietet alle Möglichkeiten für eine zeitgemäße und nachhaltige Jagd. Für seinen Fortbestand ist die Akzeptanz in der Bevölkerung genauso unabdingbar wie eine verlässliche und ideologiefreie politische Unterstützung.

Für den Erhalt des vorbildlichen Jagdrechts in Deutschland tritt die Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer“ (BAGJE) ein. Ihre satzungsgemäße Aufgabe ist die Vertretung der Interessen von ca. 4 Millionen Grundeigentümern in Deutschland, die kraft Gesetzes Mitglied einer Jagdgenossenschaft oder Eigenjagdbesitzer sind. Neben der Sicherung des bewährten Jagdrechtssystems haben wir uns zum Ziel gesetzt, die Eigentümerinteressen z. B. beim Schutz vor Wildschäden und Tierseuchen, beim Naturschutz und der Landesplanung konsequent und sachdienlich zu verteidigen.

Bundespolitischen Entscheidungen kommt auf dem Gebiet des Jagdrechts trotz weitreichender landesrechtlicher Gesetzgebungskompetenz auch weiterhin wesentliche Bedeutung zu. Zum einen aufgrund der Klammerwirkung für ein auch künftig möglichst einheitliches Jagdrecht in Deutschland – nichts wäre fataler als eine vollständige Zersplitterung jagdrechtlicher Regelungen, denn das Wild macht nicht an Landesgrenzen halt. Zum anderen, da nicht nur das Bundesjagdgesetz, sondern auch das Bundesnaturschutzgesetz und andere Bundesregelungen Einfluss auf die Arbeit der Jagdrechtsinhaber haben.

Die BAGJE hat daher folgende Erwartungen an die zukünftige Bundesregierung:

1. Wissenschafts- und faktenbasierte Entscheidungen im Jagdrecht treffen

Forderung BAGJE: Die BAGJE fordert die Politik auf, Entscheidungen im Jagdrecht auf Basis von wissenschaftlichen Erkenntnissen und bewiesenen Fakten zu treffen. Dies ist für die Jagdrechtsinhaber von großer Bedeutung, da die Erfahrung zeigt, dass das Jagdrecht häufig zum

Spielball in einer ideologiegeleiteten und überwiegend auf Emotionen fußenden Diskussion wird. Der gesetzlich verankerte Schutz der Land-, Forst- und Fischereiwirtschaft vor Wildschäden und Tierseuchen, das Jagdrecht als nachhaltiges Nutzungsrecht und die Bewahrung eines artenreichen, an die landeskulturellen Verhältnisse angepassten Wildbestandes sind aus der Sicht der Jagdrechtsinhaber nicht verhandelbar. Innerhalb dieses Rahmens gilt es das Wissen von Fachleuten und die Ergebnisse von wissenschaftlichen Studien zu berücksichtigen, z.B. bei der Festlegung von Jagdzeiten, dem Verbot einzelner Jagdmethoden, Vorgaben zur Munition, Ausweisung von Schutzgebieten oder auch dem Umgang mit großen Beutegreifern und invasiven Arten.

CDU/CSU: CDU und CSU sehen die Jagd als legitime und nachhaltige Nutzung der Natur in einer Reihe mit Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei. Die Jagd erzeugt ein gesundes Lebensmittel und ist unverzichtbar zum Schutz von Wald, Wild und Flur. CDU und CSU werden diese Funktionen und den festen Platz, den die Jagd in unserem Land einnimmt, sichern. Wir haben ein gutes Jagdrecht. Die Jagd ist seit bald 170 Jahren an Grund und Boden gebunden. Das wird mit CDU und CSU so bleiben. Durch die Bindung entsteht eine persönliche Verantwortlichkeit der Eigentümer für eine nachhaltig ausgeführte Jagd auf der Fläche. Das Reviersystem, die Bildung von Jagdgenossenschaften und die Hegepflicht sind wichtige Säulen des deutschen Jagdrechts. Die Bildung von Jagdgenossenschaften und die grundstücksübergreifende Jagd sind insbesondere bei kleinen und parzellierten Flächen notwendig und sinnvoll. Die Ausgestaltung des Jagdrechts ist eine verantwortungsvolle Aufgabe, die sich nach Fakten und wissenschaftlichen Erkenntnissen richten muss. Wir werden diesen Grundsatz bei der Gestaltung des Bundesjagdgesetzes gewährleisten. Es bedarf in zentralen Bereichen eines einheitlichen Rechtsrahmens, damit es nicht zu einer Zersplitterung des Jagdrechts kommt. Dies dient auch der Rechtssicherheit und verhindert neue Bürokratie. Deshalb setzen wir uns für die Einführung bundeseinheitlicher Regelungen zur Bleiminimierung bei der Jagdbüchsenmunition unter Beachtung einer ausreichenden Tötungswirkung und für einen Übungsschießnachweis sowie für die bundesweite Vereinheitlichung der Jägerprüfungsordnung ein.

SPD: Siehe unter 2.

Bündnis 90/Die Grünen: Wildbiologische und jagdpraktische Erkenntnisse unterliegen einem fortwährenden Entwicklungsprozess und müssen entsprechend im Jagdrecht berücksichtigt werden. Das geltende Jagdrecht ist noch nicht fit für die heutigen Erfordernisse des Arten- und Naturschutzes. Wir streben eine Jagd an, die Bestandteil einer nachhaltigen Waldbewirtschaftung und der nachhaltigen Nutzung des Offenlandes sowie Tierschutz konform ist. Dabei müssen selbstverständlich wissenschaftliche Studien berücksichtigt werden, wie z.B. die Studienergebnisse zum Tötungsverhalten von bleifreier Munition (http://www.bmel.de/Shared-Docs/Downloads/Landwirtschaft/Wald-Jagd/BLE-Forschungsbericht-Jagdmunition.pdf;jsessionid=759C1189E1ACC8A26712AF7E9930F5FA.2_cid358?_blob=publicationFile) sowie den Erkenntnissen des Bundesamt für Risikoforschung zu bleihaltigem Wildbret

(<http://www.bfr.bund.de/cm/343/forschungsprojekt-lebensmittelsicherheit-von-jagdlich-ge-wonnenem-wildbret-lemisi.pdf>). Daher fordern wir den Einsatz von bleihaltiger Munition zu verbieten wie bereits in allen Staatsforsten und den meisten Landesforsten geschehen.

Linkspartei: Als LINKE verfolgen wir den Ansatz „Wald und Wild“. Dafür werden wir uns auch in der kommenden Legislaturperiode im Bundestag stark machen. Jagd sollte als Gemeinwohlaufgabe im Ökosystem Wald und Feldflur verstanden und ausgeübt werden. Deshalb sollte gesichert sein, dass keine sozialen Hürden entstehen, die sie zum elitären Privileg machen würde. Wildschäden müssen im Dialog minimiert, sachgerecht ermittelt und entstehende Kosten fair zwischen Flächennutzerinnen und -nutzer sowie Jagdausübenden verteilt werden. Ausgehend von diesen Grundlagen wollen auch wir einen Flickenteppich an jagdrechtlichen Regelungen verhindern und sprechen uns für bundesweit einheitliche gesetzliche Änderungen aus. Wie auch Sie bedauern wir die mangelnden Einblicke und die damit oft einhergehende fehlende Wertschätzung für die Land- und Forstwirtschaft, Fischerei sowie für die Jagd. Ob in der parlamentarischen Auseinandersetzung im Bundestag oder in Gesprächen mit Verbänden und Betroffenen setzen wir uns immer für einen gesellschaftlichen Dialog ein, weil wir als LINKE jagdpolitische und naturschutzpolitische wie forst- und landwirtschaftliche Interessen im Sinne des Gemeinwohls ausgleichen wollen. Das Prinzip der Gemeinwohlorientierung ist für uns die Richtschnur politischen Handelns, denn in Artikel 14 des Grundgesetzes ist sowohl der Schutz des Eigentums als auch die Verpflichtung festgeschrieben, dass sein Gebrauch dem Wohl der Allgemeinheit dienen soll. Das gilt im Besonderen für das Bodeneigentum und seine landwirtschaftliche, forstliche oder jagdliche Nutzung, denn Boden gehört analog zu Wasser und Luft zu den Naturreichtümern und wurde in historischer Vorzeit als Allmende, also als Gemeingut bewirtschaftet. Deshalb ist das Eigentum an Wäldern, Äckern und Wiesen, sei es öffentlich oder privat, mit der besonderen Verpflichtung verbunden, gesellschaftliche Interessen zu sichern.

FDP: Jagd und Hege sind in bewirtschafteten Kulturlandschaften unerlässlich. Die Regulierung gesunder Wildbestände ist sowohl ein wichtiger Beitrag zur heimischen Artenvielfalt als auch Voraussetzung für eine naturnahe Land- und Forstwirtschaft. Wir Freie Demokraten sind der Ansicht, dass sich der bestehende bundesrechtliche Rahmen bewährt hat. Was wir mit Sorge beobachten, ist die Zersplitterung des deutschen Jagdrechts infolge ideologischer Jagdgesetznovellen in den Ländern. Das Jagdrecht soll weiterhin Vertrauen in die Sachkunde und das selbstbestimmte Handeln von Jägerinnen und Jägern setzen sowie das Recht am Grundeigentum achten. Eine Ausweitung der sachlichen Verbote lehnen wir daher strikt ab. Die Liste der jagdbaren Arten in § 2 des Bundesjagdgesetzes wollen wir fortschreiben.

2. Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz

Forderung BAGJE: Die Jagd als nachhaltige Nutzung natürlicher Wildtierpopulationen ist untrennbar in die Natur eingebunden. Sie stellt eine Flächennutzung dar, die mit vielen anderen (z. B. Naturschutz, Land- und Forstwirtschaft) enge Berührungspunkte aufweist. Die diese Nut-

zungen garantierenden und regelnden Gesetze überschneiden sich teilweise. Ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen diesen Nutzungen ist nur dann möglich, wenn die Zuständigkeiten und die gesetzmäßige Verortung der jeweiligen Regelungen klar abzugrenzen sind. Die BAGJE setzt sich daher für den Erhalt der sogenannten „Unberührtheitsklausel“ im Bundesnaturschutzgesetz und damit für eine Beibehaltung der Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz ein. Die BAGJE lehnt Bestrebungen ab, die Jagd über den Umweg des Naturschutzes zu regulieren. Vielmehr ist das Jagdrecht *lex specialis*. Eigenständige Regelungen für jagdbares Wild im Vergleich zu sonstigen Tierarten und für Jäger und Jagdrechtsinhaber im Vergleich zur sonstigen Bevölkerung sind aufgrund des wichtigen Beitrags der Jagd beim Schutz vor Wildschäden, Tierseuchen oder Verkehrsunfällen und nicht zuletzt aufgrund der hohen Bedeutung des Eigentumsrechtes gerechtfertigt.

CDU/CSU: Das Jagdrecht ist eigenständig und auf Augenhöhe mit dem Naturschutz. CDU und CSU werden dafür sorgen, dass dies so bleibt.

SPD: Die SPD will eine zeitgemäße und naturnahe Jagd. Sie ist in Deutschland notwendig; sie soll mit größtmöglicher Rücksicht auf Menschen, Tiere und Umwelt ausgeführt werden können. Wir setzen bei jagdlichen Belangen auf einen Ausgleich der Interessen, ohne eine einzelne Interessentengruppe zu bevorzugen. Die Jagd ist *eine* Nutzungsform der Natur und muss daher mit den anderen Nutzungsformen und dem Naturschutz abgestimmt werden sowie sich an neue gesellschaftspolitische Anforderungen anpassen. Dies erfordert auch ein Umdenken bei den Betroffenen und die Bereitschaft, sich auch auf neue Ideen einzulassen. Dies schließt mittel- bis langfristig vielleicht auch die Aufhebung der Trennung der Rechtskreise Jagd und Umwelt mit ein.

Bündnis 90/Die Grünen: Um einen Kompetenzstreit hinsichtlich der Zuständigkeit für einzelne Tierarten zwischen Naturschutz und Jagdrecht zu vermeiden, befürworten wir eine Trennung der Aufgabenbereiche von Bundesjagdgesetz und Bundesnaturschutzgesetz. Dazu gehört dann aber aus unserer Sicht eine Kürzung der Liste der jagdbaren Arten. Besonders Tiere, die geschützt oder bedroht sind, sollen einem Wildtiermanagement der Naturschutzbehörden unterliegen.

Linkspartei: Ein Diskussionsverbot über die gegenwärtig getrennten Rechtskreise Jagdrecht und Naturschutz halten wir nicht für zielführend. Allerdings muss sich die Debatte zur Weiterentwicklung von Rechtskreisen immer an der Sache orientieren. Die Jägerschaft setzt sich aus unserer Sicht sehr ernsthaft mit den veränderten gesellschaftlichen Anforderungen an die Jagd, und hierbei insbesondere an den Tierschutz, auseinander. Das Bundesjagdgesetz verweist lediglich auf die allgemein anerkannten Grundsätze deutscher Waidgerechtigkeit, während der dahinterstehende Kanon an Regeln und Normen bisher nicht rechtsverbindlich festgeschrieben ist. Um die gesellschaftliche Akzeptanz der Jagd zu erhalten, sind aus unserer Sicht sachliche Diskussionen zum Regelwerk notwendig. Allerdings müssen die wissenschaftlichen Kenntnislücken dafür auch endlich geschlossen werden.

FDP: Wir Freien Demokraten setzen uns dafür ein, dass der Gesetzgeber die historisch gewachsene und bewährte Trennung der Rechtskreise Jagd und Naturschutz konsequent aufrechterhält. Eine ideologische Bevormundung von Jagdrechtsinhabern und Jagdausübungsberechtigten durch den Naturschutz ist abzulehnen. Das Jagdrecht ist in Deutschland ein an Grund und Boden gebundenes Eigentumsrecht und steht somit unter dem besonderen Schutz von Artikel 14 des Grundgesetzes. Schon aus Gründen der Rechtssystematik ist die Trennung der beiden Rechtskreise daher geboten.

3. Jagd als Nutzungsrecht erhalten, denn schützen und nützen sind zwei Seiten einer Medaille

Forderung BAGJE: Das Jagdrecht ist einerseits ein Nutzrecht, andererseits ein Schutzrecht: Seltene Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, profitieren von der Hegeverpflichtung, die für Jäger und Grundeigentümer gilt und sogar gesetzlich verankert ist. Jagd trägt außerdem dazu bei, Tierseuchen zu vermeiden, wie etwa Schweinepest oder Tollwut, und hilft wirtschaftliche Schäden abzuwenden, wie etwa Fraßschäden im Wald und auf Feldern. Daher spricht sich die BAGJE deutlich gegen jegliche Bestrebungen aus, die Liste der jagdbaren Tierarten immer weiter einzuschränken.

Unbestreitbar liegt der Schutz bedrohter Tierarten auch im Interesse der Grundeigentümer. Sie bekennen sich zum Grundsatz der Nachhaltigkeit, der bereits als solcher im geltenden Jagdrecht enthalten ist. Da der Jagdwert nur durch eine nachhaltige Jagdausübung erhalten werden kann, ist auch unter diesem Gesichtspunkt die Schonung bedrohter bzw. gefährdeter Tierarten eine logische Konsequenz. Entscheidendes Argument ist jedoch, dass ihr Schutz nicht durch eine Herausnahme aus dem Jagdrecht erhöht wird. Eine Aufnahme in den Katalog jagdbarer Tierarten ist nicht gleichbedeutend mit einer tatsächlichen Bejagung. Es gibt bereits jetzt Tierarten, die zwar dem Jagdrecht unterliegen, die jedoch aufgrund ganzjähriger Schonzeiten nicht bejagt werden können. Diese Tierarten unterliegen aber durch ihre Aufnahme in den Katalog des § 2 Abs. 1 BJagdG gleichzeitig der gesetzlichen Hegeverpflichtung, so dass auf diese Weise der Schutz dieser bedrohten Arten gewährleistet ist. In zahlreichen Fällen ist es sogar durch freiwillige Schonung bzw. durch besondere Hegeleistungen der Jagdgenossen und Jäger gelungen, gefährdete Tierbestände zu erhalten oder sogar zu erhöhen. Doch dieses freiwillige Engagement in Sachen Hegetätigkeiten darf nicht dadurch konterkariert werden, dass die durch die Arbeit von Jägern und Grundeigentümern im Bestand gestärkten Tierarten später unter einen absoluten Schutz gestellt und mit ganzjährigen Schonzeiten versehen oder weiträumige Schutzgebiete ausgewiesen werden.

Im Hinblick auf die Verpachtbarkeit der Jagdreviere und dem damit verbundenen Gedanken der Erhaltung des Jagdwertes ist grundsätzlich zu bedenken, dass eine Reduzierung der Liste der jagdbaren Tierarten auch zu einer deutlichen Jagdwertminderung führen kann. Da das Jagdrecht unter den Eigentumsschutz des Art. 14 GG fällt, stellt eine Verringerung der jagdbaren Tierarten einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Für den Grundeigentümer als

Jagdrechtinhaber kann deshalb eine Reduzierung der jagdbaren Tierarten nicht akzeptabel sein.

Es wird vielmehr unter dem Gesichtspunkt der Wildschadensverhütung für erforderlich gehalten, die Liste der jagdbaren Tiere um solche zu erweitern, die hohe Schäden an land- und forstwirtschaftlichen Kulturen anrichten. Hier sind vor allem der Biber, Waschbär, Farmnerz, die Rabenvögel und der Kormoran zu nennen. Dadurch käme es auch zu der von Bund und Ländern allgemein angestrebten Entbürokratisierung, da auf diese Weise die verwaltungstechnisch aufwändigen Einzelabschussgenehmigungen entfielen.

CDU/CSU: CDU und CSU sehen es weder als notwendig noch sinnvoll an, die Liste der jagdbaren Tierarten zu verringern. Selbstverständlich müssen Tierarten, die in ihrem Bestand bedroht sind, ganzjährig geschont werden. Die Herausnahme aus dem Katalog der jagdbaren Arten hätte aber den Verlust der Hegepflicht zur Folge. Das wäre gerade für den Schutz und den Erhalt der Arten nachteilig. Inwieweit bestimmte bisher nicht im Jagdrecht gelistete invasive oder auch geschützte Arten ins Jagdgesetz aufgenommen werden sollten, gilt es zu prüfen. Wir sehen dies aber auf Länderebene gut verortet.

SPD: Um Rechtsunsicherheiten abzuschaffen und im Sinne einer verantwortungsvollen Jagd und eines effektiven Naturschutzes für Klarheit zu sorgen, wollen wir Tierarten nach Schutz und nachhaltiger Nutzung trennen. Aus Sicht der SPD sollten Greife und Falken aus der Liste der jagdbaren Arten genommen werden. Darüber hinaus gibt es rechtssystematische Probleme, wenn Greifvögel dem europäischen Artenschutz unterliegen, sich in Deutschland jedoch nicht in der Bundesartenschutzverordnung, sondern in der Liste der jagdbaren Arten wiederfinden – auch wenn sie nicht bejagt werden.

Bündnis 90/Die Grünen: Die Liste der jagdbaren Arten muss überarbeitet und gekürzt werden. Wir wollen die Liste der jagdbaren Arten auf Grund von folgenden Kriterien ausrichten:

- die erlegten Tiere sollen sinnvoll genutzt und verwertet werden können
- die Tiere sind nicht geschützt oder bedroht
- wenn ein begründetes Interesse an einer Bestandsregulierung besteht und gleichzeitig eine Bestandsregulierung bzw. Wildschadensverminderung auch tatsächlich erfolgreich möglich ist,
- Bejagung von Beutegreifern bis auf wenige Ausnahmen einstellen

Geschützte Arten ins Jagdrecht aufzunehmen ist weder für die Jäger und Jägerinnen noch für den Naturschutz von Vorteil und führt nur zu Kompetenzwirrwarr.

Linkspartei: Die Jagd sehen wir in erster Linie als Korrektiv zu fehlenden Prädatoren. Daraus ergibt sich auch die Liste der jagdbaren Arten. Als jagdbare Arten sollten vor allem diejenigen eingestuft werden, bei denen Jagdausübende dazu beitragen können, dass der Bestand gesichert bzw. begrenzt wird. In diesem Sinn wollen wir Einzelentscheidungen. Grundsatzentscheidung, z. B. Arten mit Schutzstatus generell zu streichen, sehen wir skeptisch. Nichthei-

mische Arten sind verstärkt zu bejagen, insbesondere invasive Arten. Das entspricht dem Natur- und auch dem Tierschutzgedanken. Obwohl Sie einen verhältnismäßigen Ausgleich zwischen Jagd und Naturschutz einfordern, argumentieren Sie mit Jagd als Eigentum. Aber die Ausgestaltung des Jagdrechts würde ohne gleichzeitige Orientierung auf das Gemeinwohl an gesellschaftlicher Akzeptanz und Legitimation verlieren. Deshalb spricht sich DIE LINKE auch für eine sorgsame regelmäßige Überprüfung der Liste der jagdbaren Arten aus. Dafür muss aus unserer Sicht auch die jagdliche Forschung personell und finanziell deutlich aufgewertet werden, damit Bestandsdynamiken und Konsequenzen für das Ökosystem Wald oder Agrarlandschaft exakter bewertet werden können.

FDP: Ganz im Sinne unseres Leitmotivs "Schützen durch Nützen" erkennen wir Freie Demokraten das Jagdrecht als Schutzrecht an. Arten, die dem Jagdrecht unterliegen, profitieren ohne Zweifel von der gesetzlichen Hegeverpflichtung nach § 1 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes. Ebenso kann ein wirksamer Schutz des Niederwildes heute nicht ohne ein effektives Prädatoren-Management gedacht und umgesetzt werden. Zudem kommt der Jagd eine zunehmende Bedeutung bei der Regulierung invasiver räuberischer Arten wie Waschbär oder Mink zu. Wir wollen daher die Liste der jagdbaren Arten in § 2 des Bundesjagdgesetzes fortzuschreiben.

4. Eigenverantwortlichkeit des Ehrenamtes stärken

Forderung BAGJE: Die in den Jagdgenossenschaften oder als Eigenjagdbesitzer aktiven Grundeigentümer spielen eine wichtige Rolle für das gesellschaftliche Gefüge im ländlichen Raum. Sie übernehmen ehrenamtlich Aufgaben und fühlen sich der Vorgabe des Art. 14 GG verbunden, wonach Eigentum auch verpflichtet. Die BAGJE setzt sich dafür ein, dass dieses selbsttragende System gestärkt und erbrachte Leistungen honoriert werden. Wir fordern, dass eigenverantwortliches Handeln anerkannt und unterstützt wird. Das Ordnungsrecht muss auf das Nötigste beschränkt werden, um die Eigenverantwortung nicht über Gebühr einzuschränken.

Nach Auffassung der BAGJE bedarf es zur Unterstützung des Ehrenamtes einer Regelung zur Haftungserleichterung entsprechend des § 31a BGB, wonach Vereinsorgane bei einer Pflichtverletzung nur haften, wenn ihnen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorzuwerfen ist. Eine solche Erleichterung ist auch für Jagdvorstände gerechtfertigt, denn auch diese sind ehrenamtlich tätig und erhalten nur Auslagenersatz oder geringe Aufwandsentschädigungen. Um auch zukünftig Ehrenamtliche in den ländlichen Regionen für die Übernahme von Ämtern in der Jagdgenossenschaft motivieren zu können, ist eine Haftungserleichterung zielführend.

Für die Verwaltung von Jagdgenossenschaften ist die Führung eines Jagdkatasters unabdingbar. Wir fordern, die Jagdgenossenschaften von den Kosten für die Datenbeschaffung grundsätzlich freizustellen. Es liegt im öffentlichen Interesse, dass Jagdgenossenschaften Kataster

führen und dies zunehmend elektronisch. Hierdurch wird eine korrekte Verwaltung der Jagdgenossenschaften gefördert und der Verwaltungsaufwand der Fach- bzw. Rechtsaufsicht der unteren Jagdbehörden reduziert.

Im Hinblick auf die Stärkung der Jagdrechtsinhaber in ihrer Tätigkeit sieht die BAGJE die in 2016 durch die Änderung des Umsatzsteuergesetzes eingeführte Umsatzsteuerpflicht der Pachteinahmen als nicht gerechtfertigt an. Die Jagdgenossenschaften erfüllen als Körperschaften des öffentlichen Rechts eine hoheitliche Aufgabe, deren Inhalt das Bundesjagdgesetz und die jeweiligen Landesgesetze vorschreiben. Dies ist nicht mit einer privatrechtlichen, freiwilligen Tätigkeit zu vergleichen. Sowohl finanziell als auch organisatorisch sind die ehrenamtlich tätigen Jagdvorsteher mit der Verpflichtung zur Abgabe von Steuererklärungen und entsprechender Zahlung untragbar belastet. Eine Klarstellung in den entsprechenden Ausführungsvorschriften des Bundesfinanzministeriums oder eine gesetzliche Neuregelung ist dringend geboten.

CDU/CSU: CDU und CSU werden das Ehrenamt auf allen Ebenen stärken und fördern. Wir wollen ehrenamtlich Tätige und Vereine von Bürokratie entlasten und durch Beratungsangebote unterstützen. Die Forderung, dass Jagdvorstände von der Haftungserleichterung für Vereinsvorstände profitieren, ist nachvollziehbar. Wir werden prüfen, ob dahingehend eine Präzisierung des § 31a BGB für Jagdvorstände notwendig ist. Die Besteuerung der Jagdgenossenschaften geht auf grundlegende Beschlüsse des Europäischen Gerichtshofs und des Bundesfinanzhofs zurück, die in mehreren Entscheidungen die Umsatzbesteuerung von Leistungen der öffentlichen Hand, auch der Jagdgenossenschaften, eingefordert haben. Es gibt jedoch noch die Möglichkeit einer Übergangsregelung bis zum Jahr 2021. Auch darüber hinaus können Jagdgenossenschaften von der Umsatzsteuer befreit werden, wenn sie unter die Kleinunternehmerregelung des Umsatzsteuergesetzes fallen, d. h. ihr Gesamtumsatz des Vorjahres nicht den Betrag von 17.500 Euro erreicht. So wird in vielen Fällen auch ab dem Jahr 2021 im Ergebnis keine Änderung zur derzeitigen Besteuerung erfolgen müssen.

SPD: Wir sind stolz auf alle Vereine und die vielen Ehrenamtlichen, die sich für das Miteinander einsetzen. Dieses Engagement werden wir weiterhin unterstützen. Seit der Neuordnung der Umsatzbesteuerung der öffentlichen Hand aufgrund einer EU-Verpflichtung kann eine Umsatzsteuerbefreiung nur noch für Tätigkeiten auf Grundlage einer öffentlich-rechtlichen Regelung erbracht werden. Die Revierverpachtung kann somit nicht von der Umsatzsteuer befreit werden. Kleinere Jagdgenossenschaften, deren Umsätze 17.500 Euro im Jahr nicht übersteigen, können allerdings die sogenannte Kleinunternehmerregelung in Anspruch nehmen und bleiben steuerfrei.

Bündnis 90/Die Grünen: Die angeführten Änderungen des Umsatzsteuerrechts beruhen auf einer Anpassung an die europäischen Vorgaben der sogenannten Mehrwertsteuersystemrichtlinie. Danach sind auch öffentlichen Einrichtungen nach den allgemeinen Regeln Steuerpflichtige und nur unter bestimmten Voraussetzungen ausgenommen. Gezielte weitere Ausnahmeregelungen müssen den europäischen Vorgaben entsprechen. Wir halten eine solche

Maßnahme derzeit nicht für zielführend, auch weil es sich nach unserer Kenntnis bei einer Vielzahl von Jagdgenossenschaften ohnehin um Kleinunternehmen handelt.

Linkspartei: Keine Antwort.

FDP: Wir Freie Demokraten halten die Belastung der Jagdgenossenschaften mit der Umsatzsteuer für nicht angemessen. Zwar geht das Steueränderungsgesetz der Großen Koalition vom November 2015 ursprünglich auf EU-Recht zurück und auch dürfte die Mehrheit der Jagdgenossenschaften unter die Kleinunternehmerregelung nach § 19 des Umsatzsteuergesetzes fallen, doch führt die Regelung in jedem Fall zu einem erheblichen zusätzlichen Bürokratieaufwand und zu unnötiger Rechtsunsicherheit. Daher setzen wir uns für eine praktikable Ausnahmeregelung für Jagdgenossenschaften ein. Wir Freie Demokraten wollen in der Tat eigenverantwortliche und handlungsfähige Jagdvorstände, welche für die berechtigten Interessen der örtlichen Grundeigentümer eintreten. Daher werden wir uns auch in diesem Zusammenhang für die Begrenzung persönlicher Haftungsrisiken ehrenamtlicher Vorstände stark machen. Grundsätzlich teilen wir Freie Demokraten die Auffassung, dass den Jagdgenossenschaften im Zusammenhang mit der Datenbeschaffung für ein Kataster keine unverhältnismäßigen Gebühren in Rechnung gestellt werden sollten. Dies fällt jedoch in die Hoheit der Länder bzw. in die Zuständigkeit der Kreise und kann daher nicht bundespolitisch beantwortet werden.

5. Monitoring und Management von Wolf, Luchs und Biber ermöglichen

Forderung BAGJE: Der nach Deutschland zugewanderte und sich hier schnell verbreitende Wolf trifft auf eine Kulturlandschaft, für die dieses Raubwild seit geraumer Zeit völlig fremd ist. Der unkontrollierte Auftritt des Wolfes greift in Gesellschaft und Kulturlandschaft ein und bedroht insbesondere Nutztiere und heimische Wildbestände. Von den Auswirkungen sind daher gerade die Inhaber des Jagdrechtes, also die Jagdgenossen und Eigenjagdbesitzer, unmittelbar und vorrangig auch wirtschaftlich betroffen.

Vor diesem Hintergrund fordert die BAGJE:

- Der Wolf ist europaweit in einem günstigen Erhaltungszustand. Deutschland hat deshalb keine Verpflichtung zum besonderen Schutz des Wolfes. Der Wolf muss dem Jagdrecht unterstellt werden – dies mit vorläufig ganzjähriger Schonzeit. Für Einzelentnahmen, zum Schutz vor verhaltensauffälligen oder zur Erlösung kranker Wölfe, sind die notwendigen europa- und bundesrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen.
- Sämtliche wirtschaftlichen Nachteile, insbesondere der Jagdrechtsinhaber und Nutztierhalter, die durch den Auftritt des Wolfes entstehen, müssen vom Staat dauerhaft, vollumfänglich und rechtssicher ausgeglichen werden.
- Der Auftritt des Wolfes in Deutschland darf nicht weiterhin ungesteuert erfolgen. Ein bundesweites Monitoring ist erforderlich. Dazu zählt auch ein Abgleich mit den Nachbarstaaten, die eine gemeinsame Population mit Deutschland haben, namentlich mit Polen. Die Vertreter der Grundeigentümer und Jagdrechtsinhaber müssen zwingend

und gleichberechtigt an Managementplänen über den Umgang mit dem Wolf in Deutschland mitwirken.

Der günstige Erhaltungszustand des Bibers ist in Deutschland erreicht. Wir fordern die Bundesregierung auf und erwarten, dass sie sich vehement für eine Umstufung des Schutzstatus von Anhang IV auf Anhang V der FFH-Richtlinie einsetzt. Außerdem muss eine flexiblere Handhabung der FFH-Richtlinie insgesamt eingefordert werden. Es muss den Mitgliedstaaten gegenüber der EU die Möglichkeit eröffnet werden, die Anhänge der Richtlinien bei einer Störung des ökologischen und wirtschaftlichen Gleichgewichts durch die massive Zunahme geschützter Arten anzupassen.

CDU/CSU: Wir setzen uns dafür ein, dass der Schutzstatus des Wolfs überprüft und an den in Deutschland wachsenden Bestand angepasst wird. Es gibt schon über 50 Rudel. Angesichts der Entwicklung der Population kann man unseres Erachtens bald nicht mehr von einer ungünstigen Erhaltungssituation sprechen. Es muss konkret definiert werden, wann ein guter Erhaltungszustand beim Wolf vorliegt, damit der Wolf nicht länger eine streng geschützte Art nach der FFH-Richtlinie Anhang IV ist, sondern eine Art nach der FFH-Richtlinie Anhang V. Dabei muss auch die Verbindung der heimischen Wolfspopulation zu den Nachbarpopulationen regelmäßig überprüft und gegebenenfalls mit in die Betrachtung einbezogen werden. Bund und Länder müssen gemeinsam beraten, wie sie die zunehmende Wolfspopulation künftig am besten auf einem stabilen, den Lebensraumbedingungen angepasstem Niveau begrenzen. Die Frage, ob der Wolf ins Jagdrecht übernommen werden soll, wird kontrovers diskutiert. Wir werden sie deshalb prüfen. Viele Jäger sehen die Aufnahme kritisch, da sie mit erheblichen Pflichten für die Jägerschaft verbunden wäre. Unabhängig davon müssen Wölfe entnommen werden können, wenn Auffälligkeiten festgestellt werden. Es müssen verstärkt Ausnahmen vom strengen Schutz genehmigt werden, wenn Wölfe für Menschen zur Gefahr werden, Nutztiere reißen und großen Schaden anrichten. Der Schutz der landwirtschaftlichen Nutztiere muss gewährleistet sein. Deshalb sprechen wir uns dafür aus, dass der Herdenschutz konsequent weiterentwickelt wird. Kommt es durch Wolfsübergriffe zu Schäden an Nutztieren, dann sollten diese, solange der Wolf noch nicht im Jagdrecht ist und entsprechend bejagt werden darf, finanziell vom Staat ausgeglichen werden. Ein Rechtsanspruch auf staatliche Entschädigungen für von freilebenden Tieren verursachten Schäden besteht zwar nicht, wir begrüßen aber, dass die Bundesländer mit Wolfsvorkommen Managementpläne erlassen haben, die ganz überwiegend die Erstattung von Schäden an Schafen auf freiwilliger Basis beinhalten. Die Bestände von einigen bisher streng geschützten Arten, wie Kormoran und Biber, haben sich in einzelnen Regionen oder sogar in ganz Deutschland grundlegend erholt. CDU und CSU setzen sich dafür ein, dass der Schutzstatus von Tieren und Pflanzen, welche dem Artenschutzrecht unterliegen, regelmäßig überprüft wird. Bei Bedarf ist der Schutzstatus an die Bestandsentwicklung anzupassen. Um Schäden abzuwehren, gibt es aber auch schon heute Möglichkeiten, in die Bestände von geschützten Arten, wie Biber und Kormoran, einzugreifen. Dafür sind in Deutschland die Länder zuständig, so dass Probleme regional lösbar sind.

SPD: Wir nehmen die Ängste der Bürgerinnen und Bürger vor der Rückkehr des Wolfes sehr ernst. Dass er wieder in Teilen unserer Wälder lebt, begrüßen wir. Der Wolf wird in Deutschland durch das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) als streng geschützte Art eingestuft (§ 7 Abs. 2 Nr.14 BNatSchG). Wir unterstützen nicht die Aufnahme des Wolfs in das Jagdrecht. Mit dem strengen Schutz sind u.a. die sogenannten Zugriffsverbote des § 44 BNatSchG verbunden. Danach ist es verboten, Wölfe zu fangen, zu verletzen, zu töten oder sie in einer Weise zu stören, dass dadurch der Fortbestand der lokalen Population gefährdet wird. Jäger in Wolfsgebieten klagen häufig über Erschwernisse bei der Jagd. Das Wild habe sein Verhalten geändert, es sei scheuer und schwerer berechenbar geworden. Überprüfbare Belege liegen uns dafür bisher leider nicht vor. Strenge Schutzvorschriften gelten auch für den Luchs und den Biber. Biber richten tatsächlich in einigen Regionen Schäden an und dürfen dann auch im Einzelfall bejagt werden. Hier gilt es, die Schäden zusammen mit dem Biberbeauftragten und den Behörden zu verhindern bzw. zu minimieren.

Bündnis 90/Die Grünen: Eine Regulierung durch Jagd oder Abschuss der Wolfsbestände ist vor dem Hintergrund des Schutzstatus des Wolfes und des Gefährdungsstatus der deutschen Population nicht möglich. Der Schutzstatus ist im Artenschutzrecht festgeschrieben. Für die Entnahme einzelner Wölfe bestehen bereits bundesrechtliche Voraussetzungen im Bundesnaturschutzgesetz und diese kamen bereits bei Problemwölfen zur Anwendung. Der Wolf ist ein natürlicher Beutegreifer, eine Entschädigung für gerissenes Wild und einem daher geltend gemachten wirtschaftlichen Schaden teilen wir nicht. Für Nutztierhalter müssen ausreichend Fördermittel für flächendeckende Präventionsmaßnahmen und auch Entschädigungen vorhanden sein. Ein Monitoring findet bereits statt. Im Rahmen von Managementplänen sollte mit allen Beteiligten und Betroffenen gesprochen werden. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen der FFH-Richtlinie erlauben schon jetzt beim Biber eine Flexibilität, wenn dieser vor Ort zu ernsthaften Problemen führt; teilweise haben Länder ein Bibermanagement erlassen, das im geltenden Rechtsrahmen Konfliktminimierung erfolgreich umsetzt. Dazu gehören Rechtsverordnungen mit Ausnahmen von den artenschutzrechtlichen Zugriffsverboten. Daher ist eine Herabsetzung des Schutzstatus des Bibers nicht notwendig.

Linkspartei: Wir teilen die Einschätzung, dass der Wolf seit seiner Ausrottung in unserer Kulturlandschaft fremd geworden ist. Deshalb müssen wir neu lernen, mit ihm zu leben. Für Weidetierhalterinnen und -halter ist jeder Verlust eines Tieres einer zu viel. Finanzieller Ausgleich für Schäden ist wichtig, muss aber durch den präventiven Schutz der Nutztiere vor Übergriffen ergänzt werden. DIE LINKE fordert seit langem ein Herdenschutzkompetenzzentrum als Informations-, Wissens- und Erfahrungsquelle, das insbesondere auch ein bundesweites Monitoring betreibt. Der Herdenschutz muss idealerweise bereits etabliert sein, bevor sich der Wolf in der Region ansiedelt, damit er gar nicht erst die Weidetiere als Beute entdeckt. Zum Schutz der Weidetiere haben sich gut geprägte und ausgebildete Herdenschutzhunde bestimmter Rassen wie der Pyrenäenberghund in Verbindung mit doppelten, elektrisch gesicherten Weidezäunen mit Untergrabungsschutz als geeignet erwiesen. Ein Herdenschutzkompetenzzentrum sollte die wissenschaftlichen wie rechtlichen Rahmenbedingungen für Auswahl, Zucht und Ausbildung von geeigneten Rassen erarbeiten. Eine Aufnahme des Wolfes in das Jagdrecht

hält DIE LINKE derzeit nicht für notwendig. Entnahmen von Problemwölfen sind bereits jetzt möglich, sollten aber dringend auf Grundlage bundeseinheitlicher Regeln erfolgen.

FDP: Wir Freie Demokraten fordern zum Schutz der Weidetierhaltung ein geordnetes Wolfs- und Luchsmanagement. Der Wolf sollte analog zur Zuordnung des Luchses einstweilen ohne Zuweisung einer Jagdzeit dem Wildtierartenkatalog nach § 2 Absatz 1 des Bundesjagdgesetzes unterstellt werden. Dies würde den Wolf einerseits dem Geltungsbereich der Hegeverpflichtung nach § 1 des Bundesjagdgesetzes zuordnen und andererseits ein engmaschiges Monitoring sowie rechtssichere Hegeabschüsse von verhaltensauffälligen Problemtieren ermöglichen. Auf europäischer Ebene befürworten wir mit Blick auf die Natura-2000-Richtlinien eine Dynamisierung der Artenlistungen. Die Zuordnungen bestimmter Arten zu den verschiedenen Anhängen der FFH-Richtlinie und der Vogelschutzrichtlinie sollte künftig regelmäßig in angemessenen Zeitabständen aktualisiert werden. Vor allem bei vormals stark bedrohten Arten, deren Populationswachstum in Teilen Europas zunehmend zu Konflikten mit der Land- und Forstwirtschaft führt, darf ein praktikables Bestandsmanagement nicht durch das starre Schutzregime behindert werden. So sollte zum Beispiel unserer Auffassung nach endlich ernsthaft geprüft werden, wann eine Überführung des Bibers und perspektivisch auch von Luchs und Wolf aus dem strengen Schutz des Anhangs IV in ein flexibleres Schutzmanagement nach Anhang V der FFH-Richtlinie vorgenommen werden kann. Auch die Hürden für ein wirksames Kormoranmanagement zum Zwecke des Fischartenschutzes gehören im Zusammenhang mit der Vogelschutzrichtlinie auf den Prüfstand.

6. Flächendeckende Bejagung nicht weiter einschränken

Forderung BAGJE: Jede gesetzliche Einschränkung des Jagdrechts und jede Naturschutzauflage greifen in grundrechtlich geschützte Eigentumspositionen ein und müssen daher die verfassungsrechtlichen Schranken wahren. Auch in Schutzgebieten, d.h. in Naturschutz- und Landschaftsschutzgebieten, Biosphärenreservaten, Nationalparks etc., besteht das Jagdrecht als Teil des grundgesetzlich geschützten Eigentumsrechts an Grund und Boden. In allen Schutzgebietskategorien ist die Jagd deshalb zunächst uneingeschränkt zulässig. Einschränkungen ohne fundierte wissenschaftliche Begründung lehnt die BAGJE nachdrücklich ab.

Keine Tierart ist durch die ordnungsgemäße Jagdausübung in Deutschland in ihrem Bestand gefährdet. Im Gegenteil: Jagd und Hege sind gleichzeitig aktiver Bestandsschutz. Eine Einschränkung bestehender Rechte kommt nur dann in Betracht, sofern sie zur Verwirklichung des mit der Erklärung zum Schutzgebiet verfolgten Zwecks geeignet, erforderlich und im Übrigen nicht übermäßig belastend, d.h. verhältnismäßig ist. Auch sind Einschränkungen der Jagd im Hinblick auf die Wildschadens- und Tierseuchensituation zu bewerten. Hierzu ist eine intensive Abwägung der unterschiedlichen Belange für jeden Einzelfall durch die Behörde und unter Beteiligung der Betroffenen unverzichtbar. Sind Regelungen im Hinblick auf die Art und Weise der Jagdausübung erforderlich, können diese - den Bedürfnissen des jeweiligen Schutzgebietes angepasst - in den Schutzgebietsverordnungen getroffen werden. Eine Redu-

zierung der Jagd in Schutzgebieten auf Tätigkeiten, die ausschließlich dem Schutzzweck dienen, degradiert Jäger und Grundeigentümer zu Handlangern eines falsch verstandenen Naturschutzes und übersieht, dass die Jagd als nachhaltige Nutzung Teil der persönlichen Freiheit und des Eigentums ist sowie unbezahlbare freiwillige Leistungen für den Natur- und Artenschutz erbringt.

CDU/CSU: Die Jagd in Naturschutzgebieten soll grundsätzlich erlaubt bleiben. Sie ist in der Regel sogar notwendig zur Bewahrung der Natur und für das Gleichgewicht des Ökosystems Wald. Jagdauflagen und -einschränkungen in Naturschutzgebieten dürfen nicht willkürlich erfolgen, sondern nur, wenn der jeweilige Schutzzweck diese erfordert.

SPD: Wir wollen die jagdliche Nutzung dem Schutzzweck des Gebietes unterordnen. Ausnahmen sollen nur z. B. bei der Seuchenbekämpfung oder der Bekämpfung invasiver Arten möglich sein.

Bündnis 90/Die Grünen: Die Jagd in einem Schutzgebiet muss mit dem jeweiligen Schutzzweck vereinbar sein und kann daher nicht pauschal, sondern nur Schutzgebietsbezogen beurteilt werden.

Linkspartei: Keine Antwort.

FDP: Aus Sicht von uns Freien Demokraten ist die Erforderlichkeit eigentumsrelevanter Nutzungsbeschränkungen in Schutzgebieten stets vor dem Hintergrund des jeweiligen Schutzzweckes zu begründen und zu belegen. Auch eine Übertragung jagdlicher Aufgaben an den Naturschutz lehnen wir in Schutzgebieten entschieden ab. Im Gegensatz zu den Mitgliedern der meisten anderen Naturschutzverbände haben Jägerinnen und Jäger, nicht zuletzt im Fach Naturschutz, eine staatliche Prüfung absolviert. Ihre Sachkunde ist somit dokumentiert. Auch aufgrund waffenrechtlicher Fragestellungen wäre eine Übertragung jagdlicher Aufgaben auf andere Naturschutzverbände kaum darstellbar. Eine Entwicklung hin zu einem Flickenteppich aus nicht bejagbaren und bejagbaren Flächen kommt für uns Freie Demokraten zudem mit Blick auf die Erfordernisse der Jagdpflege und der Jagdausübung nicht in Frage.

7. Kein Recht auf Befriedung aus ethischen Gründen für juristische Personen

Forderung BAGJE: Keine der bisherigen Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) gebietet es, dass auch juristische Personen die Jagd auf ihren Flächen unterbinden können müssen. Eine echte Gewissensbetroffenheit kann nur bei natürlichen Personen vorliegen. Jede andere Regelung würde den Austritt aus dem Bejagungszusammenhang in eine Beliebigkeit stellen, wie sie nicht sachgerecht und erkennbar auch vom EGMR nicht gewollt ist.

CDU/CSU: Unser Jagdrecht sieht aus gutem Grund grundsätzlich eine flächendeckende Bejagung vor. Ohne Jagd würden sich Wildschäden und -unfälle häufen, der Schutz des Waldes,

der Arten und wertvoller Biotop wäre nicht möglich. Deshalb hat die von CDU und CSU geführte Bundesregierung 2013 das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, nach dem ein Grundstückseigentümer die Jagd auf seinem Besitz nicht zulassen muss, restriktiv umgesetzt. Grundeigentümer können für Flächen, die zu einem gemeinschaftlichen Jagdbezirk gehören, nur dann auf Antrag eine Befriedung erreichen und aus der Jagdgenossenschaft austreten, wenn sie ethische Motive glaubhaft machen können. Die befriedeten Flächen müssen im Eigentum einer natürlichen Person stehen, da juristische Personen keine Gewissensgründe geltend machen können. In Schleswig-Holstein, wo bisher auch juristische Personen Flächen von der Jagdausübung befreien lassen können, wird die neue CDU geführte Landesregierung diese Regelung wieder zurücknehmen und an die Bundesregelung anpassen. Das haben wir dort im Koalitionsvertrag schon festgelegt.

SPD: Die SPD wird eine Ausweitung der Befriedungsmöglichkeit auf juristische Personen auf die Länder nicht blockieren. Hinter juristischen Personen stehen Menschen, die die Jagd ablehnen – was wir nicht tun. Wenn sich diese Menschen entscheiden, auf dem Gelände der ihnen gehörenden Gesellschaften keine Jagd zuzulassen, respektieren wir das.

Bündnis 90/Die Grünen: Wir wollen die Möglichkeit der Befriedung sowohl für private als auch juristische Personen beibehalten bzw. öffnen.

Linkspartei: Keine Antwort.

FDP: Wir Freie Demokraten respektieren das Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 26. Juni 2012, wonach natürliche Personen unter Berufung auf ihre individuelle Gewissensfreiheit als Eigentümer die Befriedung von Grundflächen beantragen dürfen. Wir halten den geltenden § 6a des Bundesjagdgesetzes einschließlich der dort genannten möglichen Gründe für eine Versagung der Befriedung im Sinne der Sozialpflichtigkeit des Grundeigentums für eine ausgewogene Regelung. Da sich juristische Personen plausibler Weise nicht auf eine individuelle Gewissensfreiheit berufen können, lehnen wir eine entsprechende Ausweitung des Geltungsbereiches auf juristische Personen entschieden ab. Denn eine solche Erweiterung würde zusehends zu einem Flickenteppich bejagbarer und jagdfreier Zonen führen, somit das bewährte Reviersystem untergraben und letztlich eine wirksame Regulierung der Wildbestände unmöglich machen.

8. Agrarumweltmaßnahmen und Greening entbürokratisieren um Hege durch Wildlebensraumverbesserung zu unterstützen

Forderung BAGJE: Landwirtschaft und Jagd sind eng miteinander verbunden. Landwirte haben ein Interesse an einer effektiven Bejagung, um Wildschäden zu vermeiden, und Jäger und Jagdrechtsinhaber sind auf die Mithilfe von Landwirten angewiesen, um die Reviere für das Wild attraktiv zu gestalten und damit nicht zuletzt die Werthaltigkeit ihres Eigentums zu sichern. Reviere mit einer breiten Vielfalt an jagdbaren, aber auch nicht jagdbaren Tieren sind auch von gesamtgesellschaftlichem Interesse. Agrarumweltmaßnahmen sind hierbei eine wichtige

Komponente. Klar sein muss aber, dass der Bewirtschafter einen finanziellen Anreiz benötigt, um die mit der Teilnahme an solchen Programmen verbundenen finanziellen Nachteile zu kompensieren. Dabei kann es sich nicht nur um einen Nachteilsausgleich handeln, aus Sicht der Jagdrechtsinhaber erscheint eine einkommenswirksame Komponente unerlässlich, um diesbezüglich tatsächlich revierverbessernde Maßnahmen auf größerer Fläche zu erwirken.

Weiterhin fordert die BAGJE weitere bürokratische Erleichterungen, um die Anlage von Blühstreifen und Bejagungsschneisen deutlich zu erleichtern. Unbestritten tragen produktionsintegrierte Schneisen und Schonstreifen zur Verbesserung der Biodiversität sowie zur notwendigen Bejagung von Schwarzwild bei. Insbesondere wäre eine Anerkennung als sog. „ökologische Vorrangfläche“ im Rahmen der GAP sinnvoll, um Hürden abzubauen, die Landwirte noch davon abhalten, wertvolle Schneisen anzulegen.

Weiterhin erachtet es die BAGJE als sinnvoll, Wildpflanzenmischungen noch viel mehr als bisher als Ergänzung zu konventionellen Energiepflanzen in der landwirtschaftlichen Praxis zu etablieren. Dazu müssen sie im Rahmen der GAP attraktiv gestaltet werden. Wir fordern, dass Wildpflanzenmischungen im Rahmen des Greenings anerkannt und deren Aufwuchs genutzt werden darf. Wildpflanzenmischungen leisten einen wertvollen Beitrag für die Artenvielfalt in der Agrarlandschaft. Die mehrjährigen Mischungen bieten im Sommer wie im Winter sowohl Nahrung als auch Deckung für Wildtiere. Durch den späten Erntezeitpunkt wird außerdem die Gefahr von Mähverlusten bei Bodenbrütern und Jungtieren verringert.

CDU/CSU: In der Einführung des „Greening“ der Direktzahlungen im Rahmen der GAP sehen wir zusammen mit den Agrarumweltmaßnahmen der zweiten Säule den richtigen Weg, die biologische Vielfalt zu fördern. Die GAP erlaubt es auch, produktionsintegrierte Bejagungsschneisen und Schonstreifen anzulegen ohne die Prämienzahlungen zu verlieren. Bayern hat die Beantragung z. B. inzwischen besonders unbürokratisch geregelt. Im Agrarförderungsantrag wurden neue Nutzungscodes – sogenannte Mischcodes – eingeführt, welche die Anlage von Blühstreifen und Bejagungsschneisen erleichtern. Mit dem Nutzungscodes „Mais mit Blüh- und/oder Bejagungsschneisen“ müssen die einzelnen Schneisen nicht mehr gesondert digitalisiert und herausgerechnet werden. Im Rahmen der Weiterentwicklung der GAP treten wir für Vereinfachungen ein, damit alle Möglichkeiten, wie Feldrand-, Puffer- und Waldrandstreifen, Zwischenfrüchte und Schneisen, bessere Akzeptanz finden. Es ist unser Ziel, dass der bäuerliche Natur- und Artenschutz als zusätzliche Einkommensquelle für die Land- und Forstwirtschaft an Bedeutung gewinnt. Deshalb setzen wir uns dafür ein, dass die Agrarumweltmaßnahmen der GAP in Zukunft für die Landwirte attraktiver gestaltet werden. Wir wollen zum einen, dass die Belange der geschützten Vögel bei der Ausgestaltung der Agrarumweltprogramme und im Vertragsnaturschutz berücksichtigt werden und zum anderen, dass Umwelt- und Naturschutz noch attraktiver für die Landwirte werden. In diesem Sinne werden wir gerne Vorschläge, wie die Förderung von Wildpflanzenmischungen zur Energiegewinnung über die Agrarumweltprogramme, auf ihre Förderfähigkeit bzw. Greening-Tauglichkeit prüfen und ggfs. entsprechende Änderungen des EU- bzw. nationalen Rechts anstreben.

SPD: Wegen unbestreitbar vorhandener Defizite im Natur und Umweltschutz, insbesondere dem Rückgang der Biodiversität, treten wir dafür ein, die Direktzahlungen (1. Säule der Agrarzahungen) bis 2026 auslaufen zu lassen. Eine neue Agrarförderung soll sich an der Stärkung der ländlichen Räume, umweltgerechten und nachhaltigen Produktionsmethoden, der Förderung von Innovationen in der Ernährungs- und Landwirtschaft und der Absicherung der beruflichen Perspektive für die in diesen Sektoren arbeitenden Menschen orientieren. Darunter fallen auch Agrarumweltmaßnahmen, die dann stärker nachgefragt würden. Wir unterstützen eine stärker ergebnisorientierte Ausrichtung der Fördermaßnahmen in der Agrarpolitik. Ein Blühstreifen sollte entlang eines Feldrandes verlaufen; ob er an einer Stelle nur 2.5 und an einer anderen Stelle 4 Meter breit ist, sollte unerheblich sein, wenn die Gesamtgröße der Fläche stimmt. Diese Sichtweise sollte auch für Bejagungsschneisen gelten. Wildpflanzenmischungen sind eine Bereicherung der Agrarlandschaft und der Artenvielfalt, wenn sie aus gebietseigenen Pflanzen bestehen und gleichzeitig auch zum Insekten- und Vogelschutz beitragen. Wenn es uns gelingt, die Förderung so umzubauen wie oben geschildert, werden sie von vielen Landwirten häufiger ausgesät werden.

Bündnis 90/Die Grünen: Generell fordern wir eine andere EU Agrarpolitik, die öffentliches Geld nur noch für öffentliche Leistung zur Verfügung stellt. Der Einsatz für naturerhaltende und naturschützende Maßnahmen muss entsprechend entlohnt werden.

Linkspartei: Keine Antwort.

FDP: Wir Freie Demokraten bekennen uns zu den bewährten Instrumenten des eigentumsfreundlichen und flexiblen Vertragsnaturschutzes. Wir sehen beim Schutz von Bodenbrütern wie Rebhuhn, Feldlerche oder Auerwild neben einer unbürokratischen Prädatorenregulierung vor allem die Notwendigkeit, über Agrarförderung und Kompensationsmaßnahmen wirksame Anreize für die Bewahrung und Wiederherstellung strukturreicher Agrarlandschaften zu setzen. Das Ausräumen von Feldholzinseln, Alleen, Hecken, Waldmänteln, Strauchgürteln, Blühflächen oder auch insektenreichen Feuchtbiotopen aus der Landschaft muss unter Wahrung der berechtigten Interessen der Grundeigentümer und Nutzungsberechtigten gestoppt werden. Zu diesem Zweck wollen wir die nationalen Greening-Vorgaben entbürokratisieren und rechtssicherer gestalten, vor allem hinsichtlich der uneinheitlichen Anrechenbarkeit der verschiedenen Streifenelemente. Produktionsintegrierte Greening-Maßnahmen wie der Anbau von Körnerleguminosen müssen unserer Auffassung nach grundsätzlich immer möglich bleiben, wir Freie Demokraten können uns aber bei der Ausweisung wichtiger Landschaftselemente als ökologische Vorrangflächen durchaus attraktivere Gewichtungsfaktoren vorstellen. Bei der Ausgestaltung der Agrarumweltmaßnahmen in den Ländern halten wir die Förderung von mehrjährigen Blühstreifen und Buntbrachen für ein zentrales Instrument. Wir wollen prüfen, inwieweit im GAK-Rahmenplan die Nutzung des Aufwuchses mehrjähriger Blühflächen außerhalb der Brut- und Setzzeiten ermöglicht werden kann, um auf diese Weise mehrjährige Mischkulturen mit Wildpflanzen als Alternative zu Energiemais zu stärken. Des Weiteren werben wir für einen abermaligen Anlauf zu einer Einigung von Bund und Ländern auf eine bundeseinheitliche Kompensationsverordnung, um in ganz Deutschland einen vergleichbaren Handel

mit Ökokontomaßnahmen zu erreichen, der zugunsten des Niederwildes verstärkt Anreize zu ökologischen Aufwertungs- und Offenhaltungsmaßnahmen in der Land- und Forstwirtschaft setzt.

9. Energiewende und Infrastrukturmaßnahmen nicht ohne Jagdrechtsinhaber – Entschädigungen für Eigentumseinschränkungen anpassen

Forderung BAGJE: Die Jagdrechtsinhaber sehen sich mit ihren Flächen in immer stärkerer Konkurrenz zu anderen Nutzungsansprüchen im ländlichen Raum, insbesondere durch Infrastrukturmaßnahmen (Straßen-, Eisenbahn-, Siedlungs- oder Energieleitungstrassenbau). Diese führen zu temporären oder dauerhaften und gravierenden Einschränkungen der Qualität der Jagdreviere und damit zu spürbaren Jagdwertminderungen der Eigentümer. Die Grundsätze für eine entsprechende Entschädigung, die das Bundesfinanzministerium im Jahr 2001 veröffentlicht hat, entsprechen seit langem nicht mehr den tatsächlichen Gegebenheiten und decken längst nicht alle Entschädigungsfälle ab. Insbesondere bedarf es ergänzende Regelungen für den Bau von Straßen, für die kein Betretungsverbot gilt, für den Bau von Energieleitungstrassen, sowie für die Folgewirkungen des Baus von Windkraftträdern. Auch der in der JagdH01 angesetzte Kapitalisierungsfaktor 25 spiegelt die tatsächlichen Wertverhältnisse und Bedingungen auf dem Kapitalmarkt nicht mehr ausreichend wider.

CDU/CSU: CDU und CSU sagen zu, die Überarbeitung der Hinweise zur Ermittlung von Entschädigungen für die Beeinträchtigung von gemeinschaftlichen Jagdbezirken und entsprechenden Regelungen für Eigenjagdbezirke zu prüfen.

SPD: Wir werden die bisherigen Grundsätze nach Übernahme der Regierungsverantwortung prüfen.

Bündnis 90/Die Grünen: Die Entschädigung wird aktuell für den Rechtsverlust („Verschmutzung im Grundbuch“), die dauerhafte Flächenbeanspruchung durch Baulichkeiten und für Schäden während der Bauphase gewährt. Die entstehenden Entschädigungsansprüche sind im Regelfall einmalig zu leisten. Diese Praxis wollen wir beibehalten.

Linkspartei: Keine Antwort.

FDP: Wir Freie Demokraten sehen in der Tat die Notwendigkeit die Entschädigungen bei Störungen bzw. Wertminderungen von gemeinschaftlichen Jagdbezirken und Eigenjagden umfassend neu zu regeln. Während früher vor allem die klassische Problematik der Durchschneidung von Jagdbezirken durch Verkehrsstrassen im Vordergrund stand, sind heute infolge der oben aufgeführten Entwicklungen andere dauerhafte oder wiederkehrende Beeinträchtigungen der Jagdausübung festzustellen. Die Qualität der Jagdbezirke muss aus unserer Sicht sowohl aus eigentumsrechtlichen Gründen als auch aus jagdlichen Gründen gestärkt werden.

Bundesarbeitsgemeinschaft der Jagdgenossenschaften und Eigenjagdbesitzer
Haus der Land- und Ernährungswirtschaft
Claire-Waldoff-Straße 7
10117 Berlin

www.bagje.de

Berlin, August 2017